

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Dessau

§ 1 Konstituierung

- 1) Unverzüglich nach der Wahl der Mitglieder der Kreissynode finden sich diese zu ihrer konstituierenden Sitzung auf Einladung des amtierenden Vorstandes zusammen.
- 2) Den Vorsitz hat zunächst der Vorstand der vorangegangenen Wahlperiode. Gehört ein Vorstandsmitglied der neuen Kreissynode nicht mehr an, tut er seinen Dienst ohne Stimmrecht (§ 3 Absatz 1 KirchenG).

§ 2 Der Vorstand

1) Die Kreissynode wählt ihren Vorstand. *Neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden werden zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt, von denen eines eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein muss. Dem Vorstand gehören weiter an die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 3 Abs. 3 iVm § 40 III a der Verfassung) und die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer. Ausnahmsweise kann Vorsitzende oder Vorsitzender auch die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer sein.*

2) In einem ersten Wahlgang wird der Vorsitzende gewählt. Der Vorsitzende soll nicht hauptberuflich im Dienste der Landeskirche stehen.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt aufgrund der Vorschläge des amtierenden Vorstandes und der Kandidatenvorschläge des Plenums. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl gemäß § 2 Absatz 3 u. Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode.

3) Die Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder (*Abs. 1 Satz 2*) kann offen erfolgen. Sie erfolgt geheim, wenn zumindest fünf Synodale der offenen Abstimmung widersprechen. Im übrigen gilt § 2 Absatz 3 u. Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend.

4) Der neu gewählte Vorsitzende übernimmt sofort nach seiner Wahl die Leitung der Versammlung.

5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und vertritt diese gegenüber anderen kirchlichen Stellen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

6) Der Vorsitzende der Kreissynode, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Sitzung des Vorstandes vor und leitet sie. Er beruft die Sitzung des Vorstandes ein und bestimmt den Zeitpunkt und die Tagesordnung. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird in der folgenden Vorstandssitzung verlesen und unter Berücksichtigung der Einwendungen - soweit sie begründet sind - von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7) Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich zu Sitzungen zusammenfinden.

8) Scheidet der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten ordentlichen Versammlung der Kreissynode eine Nachwahl statt. Die Nachwahl erfolgt für die restliche Dauer der laufenden Legislaturperiode.

§ 3 Die Kreissynode und ihre Ausschüsse

1) Die Kreissynode dient der Stärkung der Glaubensgemeinschaft und der kirchlichen Verantwortung im Kirchenkreis. Sie soll das kirchliche Leben fördern in den Kirchengemeinden zusammenfassen, anregen und fördern.

2) Die besonderen Aufgaben der Kreissynode sind:

- a) sie trägt Sorge für Gemeindegarbeit, Finanzen und Bauten im Kirchenkreis. Dazu wählt sie drei ständige Ausschüsse und deren Vorsitzende;
- b) sie bereitet die Wahl der Synodalen für die Synode der Landeskirche vor;
- c) sie wählt die Stellvertreter/innen der Synodalen für die Synode der Landeskirche;
- d) sie nimmt den Bericht der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers entgegen und bespricht ihn;
- e) Für weitere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

3) In jeden Ausschuss werden wenigstens drei ordentliche Kreissynodale gewählt, von denen einer als Vorsitzender gewählt wird. Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen; § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 1 und 2 Kirchengesetz entsprechend.

Für die Tagung der Ausschüsse und deren vorbereitenden Beschlüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

4)

a) Die Kreissynode wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden einberufen. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten.

Ergänzend sind der Landeskirchenrat und der Präses der Landessynode einzuladen (§ 5 KirchenG).

b) Die Kreissynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Anträge der Kreissynodalen zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung unter Mitteilung der beabsichtigten Ergänzung zur Tagesordnung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zuzuleiten.

c) In dringenden Fällen ist die Kreissynode einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gewählten Synodalen diesen Antrag schriftlich unterstützen. Der Vorsitzende ruft in diesem Fall die Versammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages bei ihm ein.

4) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn die ordentlichen Mitglieder schriftlich eingeladen (§ 2 KirchenG) und die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sowie die Hälfte der zum Kirchenkreis gehörenden Gemeinden vertreten sind. Anträge können bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt von den Antragstellern zurückgenommen werden.

5) Die Kreissynode kann über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises beraten und beschließen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dem KirchenG oder in der Verfassung der evangelischen Landeskirche Anhalts oder dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates, § 40 Absatz 2 Satz 2. der Verfassung. Rechte, die den Kirchengemeinden zustehen, dürfen nicht beeinträchtigt werden, § 40 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung.

Die Tagungen der Kreissynode sind in der Regel öffentlich.

§ 4 Finanzen der Kreissynode

1) Die für die Kreissynode erforderlichen Mittel werden durch Umlage der Kirchengemeinden aufgebracht, soweit sie die Landeskirche nicht übernimmt.

2) Die Umlage wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der Beschluss ist jeweils für das folgende Kalenderjahr zu fassen.

3) Die Kreissynode beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Richtlinie für den Haushalt der Kreissynodalkasse für das jeweilige Kalenderjahr. Die Rechnungslegung der Kreissynodalkasse erfolgt jeweils für das Kalenderjahr im darauf folgenden Kalenderjahr durch den Rendanten. Die Rechnungslegung soll im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kreissynode soll dabei auch über die Entlastung des Vorstandes entscheiden.

Der Rendant wird durch den Vorstand berufen. Der Rendant verwaltet die Finanzen der Kreissynode nach Maßgabe der von der Kreissynode für das laufende Kalenderjahr beschlossenen Richtlinie und den Weisungen des Vorstandes.

4) Die Arbeit der Mitglieder der Kreissynode erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Tagegeld wird nicht gezahlt.

§ 5 Schlußbestimmungen

1) Sofern die Kreissynode nicht mit 2/3 Mehrheit anders beschließt, gilt für ihre Arbeit sinngemäß ergänzend die Geschäftsordnung der Landessynode. Änderungen dieser GeschäftsO erfolgen ebenfalls mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit.

2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 12.11.2007

Mit Änderung vom 8.10.2010 in § 4, Abs 2, Satz 2